

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Allgemeine Bestimmungen

(1) Die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle Geschäftsbeziehungen zwischen der Nordlicht Licht- und Werbetechnik GmbH (im Folgenden: Nordlicht) und ihren Vertragspartnern (im Folgenden: Besteller), die Unternehmer, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliche Sondervermögen sind. Maßgeblich ist jeweils die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültige Fassung. Von diesen AGB abweichende Vereinbarungen bedürfen der Bestätigung durch einen Geschäftsführer oder Prokuristen von Nordlicht. Sonstige Mitarbeiter von Nordlicht sind zur Vornahme rechtsgeschäftlicher Handlungen und vertragsrechtlicher Vereinbarungen nicht ermächtigt, soweit ihnen von der Geschäftsführung von Nordlicht nicht ausdrücklich entsprechende (Außen-)Vollmacht gegenüber dem Besteller erteilt wird.

(2) Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Bestellers verpflichten Nordlicht – selbst bei Kenntnis – nicht, auch wenn ihnen nicht ausdrücklich widersprochen wird.

2. Angebot und Vertragsabschluss

(1) Bei Abschluss mündlicher oder fernmündlicher Verträge unter dem Vorbehalt schriftlicher oder fernschriftlicher Bestätigung ist der Inhalt des Bestätigungsschreibens von Nordlicht maßgebend, sofern der Empfänger nicht unverzüglich widerspricht.

(2) Änderungen der Ausführung, die sich als technisch notwendig erweisen und unter Berücksichtigung der beiderseitigen Interessen zumutbar sind, bleiben vorbehalten.

(3) Notwendige Änderungen des Auftrags – auch aufgrund behördlicher Auflagen – gelten als vergütungspflichtige Auftragsweiterung.

(4) Die Gültigkeit des Vertrages zwischen Nordlicht und dem Besteller ist unabhängig von der Genehmigung durch Behörden oder Dritte. Die rechtzeitige Beschaffung der erforderlichen Genehmigungen ist Sache des Bestellers. Soweit eine Genehmigung ausnahmsweise vereinbarungsgemäß durch Nordlicht zu beschaffen ist, ist dieser Vertreter des Bestellers. Die Kosten und die Genehmigungsgebühren trägt in jedem Falle der Besteller. Wird die Genehmigung endgültig versagt, kann Nordlicht bei rechtsverbindlich erteiltem Auftrag die vereinbarte volle Vergütung nach Maßgabe des § 649 BGB verlangen.

(5) Bei Lieferung von Werbeanlagen oder sonstiger Produkte von Nordlicht erfolgen Versand oder Transport auf Rechnung des Bestellers, soweit nichts anderes vereinbart ist.

(6) Zum Leistungsumfang bei Lieferung von Werbeanlagen oder sonstiger Produkte samt vereinbarter Montageverpflichtung siehe unten Ziffer 4.

(7) Ist Nordlicht aufgrund gesetzlicher Bestimmungen oder behördlicher Anweisungen gehalten, demontierte Teile zu entsorgen, so hat der Besteller die zusätzlich entstehenden Entsorgungskosten auch dann zu tragen, wenn dies nicht ausdrücklich vereinbart wurde. Dies gilt nicht, wenn gesetzliche oder andere Vorschriften etwas anderes zwingend vorsehen.

(8) An Angeboten, Zeichnungen, Entwürfen und anderen Unterlagen behält sich Nordlicht das Eigentums- und Urheberrecht uneingeschränkt vor. Die Angebote und Entwürfe etc. dürfen Dritten, insbesondere Wettbewerbern, nicht zugänglich gemacht und nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung von Nordlicht zu Ausschreibungszwecken verwendet werden. Bei Nichtannahme des Angebotes sind sie unverzüglich zurückzugeben oder zu vernichten.

3. Lieferzeit und Lieferverzug

(1) Die von Nordlicht angegebene Lieferzeit beginnt an dem Tage, an dem der Auftrag in technischer und gestalterischer Hinsicht mit dem Besteller endgültig geklärt ist und der Besteller sämtliche ihm obliegenden Mitwirkungshandlungen erbracht hat sowie von ihm zu beizubringenden Unterlagen vorliegen. Dazu gehören auch die Leistung einer vereinbarten Anzahlung und die Erteilung der Genehmigung durch Behörden oder Dritte.

(2) Bei nicht vorhersehbaren oder nicht abwendbaren Ereignissen höherer Gewalt verlängert sich die Lieferfrist angemessen, jedenfalls aber um die Dauer der Behinderung. Soweit nicht lediglich ein vorübergehendes Leistungshindernis, insbesondere Streik und Aussperrung, vorliegt, ist Nordlicht berechtigt, wegen des noch nicht erfüllten Teiles vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten. Ansprüche gegen Nordlicht, die bis zum Eintritt des Ereignisses begründet sind, bleiben unberührt. Nordlicht wird den Besteller unverzüglich über den Eintritt eines Falles von höherer Gewalt informieren. Der höheren Gewalt stehen alle unvorhersehbaren Umstände gleich, die Nordlicht die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen, wie z.B. währungs- und handelspolitische Maßnahmen, Betriebsstörungen (z.B. Feuer, Rohstoff- oder Energiemangel) sowie Behinderung der Verkehrswege, und zwar gleichgültig, ob diese Umstände bei Nordlicht, seinen Vorlieferanten oder einem Unterlieferer eintreten. Nordlicht wählt seine Vor- bzw. Unterlieferanten gewissenhaft aus.

(3) Sowohl Schadensersatzansprüche des Bestellers wegen Verzögerung der Lieferung als auch Schadensersatzansprüche statt der Leistung sind in allen Fällen verzögerter Lieferung, auch nach Ablauf einer Nordlicht etwa gesetzten Frist zur Lieferung ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit zwingend gehaftet wird. Vom Vertrag kann der Besteller im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen nur zurücktreten, soweit die Verzögerung der Lieferung von Nordlicht zu vertreten ist. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Bestellers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

4. Montage

(1) Bei der Lieferung von Werbeanlagen oder sonstigen Produkten, welche einschließlich Montage angeboten werden, sind – soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart – im Preis nicht enthalten: die niederspannungsseitige Installation, die Gerüststellung oder evtl. Hebezeuge (Kran oder Arbeitsbühne) samt etwaig benötigter Absperrung bzw. Verkehrssicherung, etwaige Leistungen anderer Gewerke, wie z.B. Maurer-, Verputz-, Fundament- oder Abdichtungsarbeiten, die Kosten für einen Standsicherheitsnachweis, Entsorgungskosten.

(2) Bei vereinbarter Montageverpflichtung von Nordlicht hat – wenn nicht ausdrücklich anders vereinbart – der Besteller auf eigene Kosten folgende ggf. erforderliche Leistungen rechtzeitig zu stellen: Elektrozuleitung zur Montagestelle, Dämmerungsschalter und Zeitschaltuhr, Dachöffnung und -schließung, rechtzeitige Beschaffung der erforderlichen Genehmigungen (hierzu siehe oben Ziffer 2 Absatz 4). Alle Preise verstehen sich bei tragfähigem Untergrund und freiem Zugang/Zufahrt zum Montageort. Etwaig vorhandene Fassadenbohrungen werden provisorisch geschlossen, die Fassade wird besenrein hinterlassen.

(3) Bei übernommenen Montagearbeiten wird vorausgesetzt, dass sie ohne Behinderungen und Verzögerungen durchgehend durchgeführt werden können.

(4) In den Montagepreisen sind, auch wenn sie als Festpreise vereinbart sind, diejenigen Kosten nicht enthalten, die dadurch entstehen, dass durch vom Besteller zu vertretende Umstände Verzögerungen eintreten oder zusätzlicher Arbeitsaufwand erforderlich wird. Hierdurch entstehende Aufwendungen an Arbeits-, Zeit- und Materialaufwand sind Nordlicht vom Besteller zu erstatten.

(5) Werden Werbeanlagen oder sonstige Produkte durch Nordlicht montiert, ist der Besteller zur unverzüglichen Abnahme nach Beendigung der Montage verpflichtet. Unterbleibt diese, gilt die Abnahme mit Ablauf von 12 Werktagen nach Zugang der Fertigstellungsanzeige von Nordlicht beim Besteller als

erfolgt, wenn Nordlicht in der Fertigstellungsanzeige hierauf nochmals gesondert hingewiesen hat. § 640 BGB bleibt unberührt.

5. Gefahrübergang und Annahmeverzug

(1) Die Gefahr des zufälligen Unterganges und der zufälligen Verschlechterung der Werbeanlage oder sonstiger Produkte geht über (a) mit der Übergabe, (b) beim Versendungskauf mit der Auslieferung des Produktes an den Spediteur oder die sonst zur Ausführung der Versendung bestimmte Person oder Anstalt auf den Besteller, (c) bei Lieferungen mit vereinbarter Montage am Tage der Übernahme in den eigenen Betrieb.

(2) Die Kosten für eine evtl. Transportversicherung trägt der Besteller. Etwaige Transportschäden müssen unverzüglich durch Tatbestandsaufnahme gegenüber dem Transporteur festgestellt werden.

(3) Wenn der Versand, die Zustellung, der Beginn, die Durchführung der Aufstellung oder Montage, die Übernahme in eigenen Betrieb aus vom Besteller zu vertretenden Gründen verzögert wird oder der Besteller aus sonstigen Gründen in Annahmeverzug kommt, so geht die Gefahr auf den Besteller über.

(4) Versand- oder montagefertig gemeldete Ware, die vom Besteller innerhalb von 5 Werktagen nicht abgerufen wird, wird auf Kosten und Gefahr des Bestellers eingelagert. Gleichzeitig erfolgt Rechnungsstellung.

6. Zahlung

(1) Sofern nichts anderes vereinbart, sind 30% der vereinbarten Gesamtvergütung bei Auftragserteilung und 70% nach erfolgter Lieferung und (im Falle vereinbarter Montageverpflichtung:) Montage zur Zahlung fällig.

(2) Sollte sich aus Gründen, die der Besteller zu vertreten hat, Lieferung und/oder Montage um mehr als 14 Kalendertage verzögern gilt folgende Fälligkeit: 30% der vereinbarten Gesamtvergütung bei Auftragserteilung; 50% 14 Kalendertage nach Zugang der Anzeige der Liefer- und/oder Montagebereitschaft durch Nordlicht, der Restbetrag i.H.v. 20 % nach erfolgter Lieferung und/oder Montage.

(3) Reisende, Vertreter, Monteure und Fahrer von Nordlicht sind nur dann berechtigt, Zahlungen entgegenzunehmen, wenn sie eine entsprechende Vollmacht vorweisen.

(4) Die Nichteinhaltung der Zahlungsbedingungen oder Umstände, die Nordlicht nach dem jeweiligen Vertragsabschluss bekannt werden und die begründete Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Bestellers aufkommen lassen, haben die sofortige Fälligkeit aller Forderungen von Nordlicht einschließlich laufender Wechselverpflichtungen zur Folge. Nordlicht ist in diesem Falle berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und Ersatz des hierdurch entstehenden Schadens zu verlangen, es sei denn, der Besteller leistet Vorauszahlung oder ausreichende Sicherheit.

(5) Die Aufrechnung und die Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten durch den Besteller sind ausgeschlossen, es sei denn, dass die Gegenforderung des Bestellers unbestritten, entscheidungsreif oder rechtskräftig festgestellt ist. Dies gilt nicht für solche Gegenforderungen aus demselben Vertragsverhältnis, die einem Leistungsverweigerungsrecht wegen unvollständiger oder mangelhafter Vertragserfüllung erwachsen sind. Der Besteller kann Zurückbehaltungsrechte, die nicht auf demselben Vertragsverhältnis beruhen, nicht ausüben.

7. Eigentumsvorbehalt

(1) Alle Waren von Nordlicht bleiben bis zur vollständigen Zahlung sämtlicher Forderungen gegen den Besteller aus der Geschäftsverbindung einschließlich der künftig entstehenden Forderungen, auch aus gleichzeitig oder später abgeschlossenen Verträgen, Eigentum von Nordlicht. Das gilt auch, wenn Zahlungen auf besonders bezeichnete Forderungen geleistet werden.

(2) Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltene Eigentum als Sicherung der Saldoforderung von Nordlicht.

(3) Der Besteller ist berechtigt, die Lieferungen im ordentlichen Geschäftsverkehr weiterzuverkaufen. Andere Verfügungen, insbesondere die Verpfändung oder Sicherungsübereignung, sind ihm nicht gestattet. Er ist verpflichtet, die Vorbehaltsware nur unter Eigentumsvorbehalt weiterzuveräußern, und zwar mit der Maßgabe, dass die Kaufpreisforderung aus dem Weiterverkauf wie folgt auf Nordlicht übergeht: Der Besteller tritt bereits jetzt seine Forderungen aus dem Weiterverkauf der Vorbehaltsware mit allen Nebenrechten an Nordlicht ab, und zwar gleichgültig, ob die Vorbehaltsware ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft wird. Es ist dem Besteller untersagt, mit seinem Abnehmer Abreden zu treffen, welche die Rechte von Nordlicht in irgendeiner Weise ausschließen oder beeinträchtigen. Der Besteller darf insbesondere keine Vereinbarung eingehen, welche die Vorausabtretung der Forderungen an Nordlicht zunichte macht oder beeinträchtigt. Zur Einziehung der an Nordlicht abgetretenen Forderungen bleibt der Besteller auch nach Abtretung ermächtigt; Nordlicht behält sich ausdrücklich die selbstständige Einziehung der Forderungen, insbesondere für den Fall des Zahlungsverzuges des Bestellers, vor. Auf Verlangen von Nordlicht muss der Besteller die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt geben, alle zum Einzug erforderlichen Angaben machen, die dazugehörigen Unterlagen aushändigen und dem Schuldner die Abtretung mitteilen.

(4) Wird die Vorbehaltsware zusammen mit anderen, von Nordlicht nicht verkauften Waren weiterveräußert, so gilt die Abtretung der Forderung in Höhe des Wertes dieser Miteigentumsanteile. Wird die Vorbehaltsware vom Besteller zur Erfüllung eines Werk- oder Lieferungskaufs verwendet, so gelten für die Forderung aus diesem Verträge die vorstehenden Bedingungen entsprechend.

(5) Be- und Verarbeitung der Vorbehaltsware erfolgen für Nordlicht als Hersteller, ohne ihn zu verpflichten. Bei Verbindung oder Vermischung der Vorbehaltsware mit anderen Gegenständen wird Nordlicht Eigentümer oder Miteigentümer des neuen Gegenstandes oder des vermischten Bestandes. Erlischt das Eigentum von Nordlicht durch Verbindung oder Vermischung, so überträgt der Besteller bereits jetzt die ihm zustehenden Eigentumsrechte an dem neuen Bestand oder der Sache im Umfang des Rechnungswertes der Vorbehaltsware an Nordlicht und verwahrt sie unentgeltlich für ihn. Die so entstehenden Miteigentumsrechte gelten als Vorbehaltsware im Sinne dieser Bedingungen.

(6) Übersteigt der Wert der Nordlicht zustehenden Sicherungen die Gesamtforderung gegen den Besteller um mehr als 10%, so ist Nordlicht auf Verlangen insoweit zur Freigabe von Sicherheiten nach seiner Wahl verpflichtet.

(7) Der Eigentumsvorbehalt von Nordlicht ist in der Weise bedingt, dass mit der vollen Bezahlung aller Forderungen ohne weiteres das Eigentum an der Vorbehaltsware auf den Besteller übergeht und die abgetretenen Forderungen dem Besteller zustehen.

8. Mangelansprüche

(1) Hinsichtlich der Untersuchungs- und Rügepflicht der gelieferten Ware gilt § 377 HGB. Unabhängig davon sind Mangelansprüche bei nicht offensichtlichen Mängeln ausgeschlossen, wenn diese nicht spätestens innerhalb eines Monats gerügt werden, soweit der Vertragsgegenstand keine Bauleistung ist.

(2) Mängel der Ware berechtigten den Besteller zunächst nur zum Verlangen auf Nacherfüllung. Nordlicht kann diesem Verlangen nach seiner Wahl durch Beseitigung des Mangels oder durch Lieferung einer neuen Sache nachkommen. Bei Fehlschlagen der Nacherfüllung ist der Besteller berechtigt zu mindern oder – wenn nicht eine Bauleistung Gegenstand der Mängelhaftung ist – nach seiner Wahl vom Vertrag zurückzutreten.

(3) Handelsübliche Farbabweichungen und Materialtoleranzen stellen keinen Mangel dar und berechtigen nicht zur Geltendmachung von Mangelansprüchen.

9. Sonstige Haftung

(1) Schadensersatzansprüche des Bestellers, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung, sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht

- für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung von Nordlicht oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen von Nordlicht beruhen;

- für sonstige Schäden, die auf einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung von Nordlicht oder auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen von Nordlicht beruhen;

- bei arglistigem Verschweigen eines Mangels

- wegen der Übernahme einer Garantie für das Vorhandensein einer Eigenschaft,

- für die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz

Der Haftungsausschluss gilt ferner nicht bei Schäden aufgrund der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, wobei die Haftung hier auf den bei Vertragsschluss vorhersehbaren Schaden begrenzt, es sei denn, es handelt sich um eine vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung von Nordlicht, seines gesetzlichen Vertreters oder seiner leitenden Angestellten.

Bei einer von Nordlicht zu vertretenden, nicht in einem Mangel der Kaufsache oder des Werkes bestehenden Pflichtverletzung bleibt das Recht des Bestellers, sich vom Vertrag zu lösen, unberührt und gilt insoweit der Haftungsausschluss wegen Schadensersatzes nicht.

10. Verjährung

(1) Nordlicht haftet für Mängelansprüche, ausgenommen in den Fällen der §§ 438 Abs. 1 Nr. 2 und 634a Abs. 1 Nr. 2 BGB, ein Jahr.

(2) Für Mängelansprüche bei einem Bauwerk und/oder bei beweglichen Sachen, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden sind und dessen Mangelhaftigkeit verursacht haben, gilt eine Verjährungsfrist von 4 Jahren.

(3) Soweit Schadensersatzansprüche nach Ziffer 9 bestehen, verjähren diese innerhalb von 2 Jahren.

11. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht

(1) Im Verkehr mit Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen ist Erfüllungsort und Ort der Nacherfüllung für beide Vertragspartner Offenbach am Main.

(2) Gerichtsstand ist Offenbach am Main im Verkehr mit Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen. Dasselbe gilt für den Fall, dass der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt des Bestellers im Zeitpunkt der Klageerhebung unbekannt ist, sowie für den Fall, dass der Besteller nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt aus dem Geltungsbereich des Gesetzes verlegt.

(3) Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).